

# Verfassung

## AWO Kinderhaus Forstinning



***Inklusion verbindet***



Kreisverband  
Ebersberg e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel.....</b>	<b>2</b>
<b>Abschnitt 1: Verfassungsorgane.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Verfassungsorgane.....	2
§ 2 Morgenkreis und Mittagsrunde.....	2
§ 3 Kinderkonferenz.....	2
§ 4 Kinderhausparlament.....	3
§ 5 Ausschüsse.....	4
<b>Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....</b>	<b>4</b>
§ 6 Tagesablauf.....	4
§ 7 Begrüßung und Verabschiedung.....	4
§ 8 Freispielzeit.....	5
§ 9 Beziehungsgestaltung/ Freundschaften.....	5
§ 10 Persönliche Selbstbestimmung.....	5
§ 11 Aktivitäten.....	6
§ 12 Essen und Trinken.....	6
§ 13 Kleidung.....	7
§ 14 Mittagsruhe.....	7
§ 15 Haus- und Raumgestaltung.....	7
§ 16 Feste.....	8
§ 17 Ausflüge.....	8
§ 18 Körperpflege.....	8
§ 19 Wickeln und Sauberkeitsbegleitung.....	9
§ 20 Ferienprogramm.....	9
§ 21 Hausaufgaben.....	9
§ 22 Hausregeln.....	10
§ 23 Beschwerden der Kinder.....	10
§ 24 Sicherheit.....	11
<b>Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten und Verfassungs- änderungen.....</b>	<b>11</b>
§ 25 Geltungsbereich.....	11
§ 26 Inkrafttreten.....	12
§ 27 Verfassungsänderungen.....	12
<b>Abschnitt 4: Einführung und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
§ 28 Einführung.....	12
<b>Unterschrift der pädagogischen Mitarbeiter*innen:.....</b>	<b>13</b>

## **Präambel<sup>1</sup>**

(1) Vom 29.03.21 bis 31.03.21 sowie am 21.01.22 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhauses Forstinning als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Das pädagogische Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach diesen Grundrechten aus.

(3) Die Beteiligung der Kinder ist eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse, die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns und für einen aktiven Kinderschutz.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

Die Verfassungsorgane vom AWO Kinderhaus Forstinning sind die Morgenkreise in den Kindergartengruppen, die Mittagsrunden in den Hortgruppen, die Kinderkonferenzen der Bereiche, das Kinderhausparlament und die einberufenen Ausschüsse.

### **§ 2 Morgenkreis und Mittagsrunde**

(1) Der Morgenkreis im Kindergarten und die Mittagsrunde im Hort finden mindestens einmal pro Woche in den jeweiligen Gruppen statt.

(2) Der Morgenkreis/ die Mittagsrunde setzt sich aus allen in den jeweiligen Gruppen teilnehmenden Kindern und pädagogischen Kräften zusammen.

(3) Die Moderation übernimmt das pädagogische Personal.

(4) Der Morgenkreis und die Mittagsrunde werden neben den gemeinschaftlichen Aktivitäten wie Lieder, Spiele etc. dafür genutzt Themen zu besprechen und Entscheidungen zu fällen, die nur die jeweilige Gruppe betreffen. Die Themen werden von den pädagogischen Kräften oder den Kindern eingebracht. Die Themensammlung findet durch Nachfragen im Vorfeld oder im Morgenkreis/ Mittagskreis direkt statt. Für den Hort können auch Themen an der Wü-Lo-Be Wand aufgeschrieben werden.

(5) Entscheidungen werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Kindern gefällt. Bei nicht revidierbaren Entscheidungen wird ein Konsens angestrebt.

(6) Haben die Inhalte der Themen oder die getroffenen Entscheidungen eine längerfristige Auswirkung für die Gruppe, werden diese sichtbar für die Kinder visualisiert.

### **§ 3 Kinderkonferenz**

(1) Die Kinderkonferenz (KIKO) findet in der Regel alle zwei Wochen gruppenübergreifend in den jeweiligen Bereichen (Kindergarten/ Hort) statt.

(2) Die Teilnahme zu der Kinderkonferenz ist ab November jedes Kinderhausjahres für die Kinder freiwillig. Voraussetzung dafür sind mindestens 1-2 vorangegangene KIKOs mit Pflichtteilnahme in der jeweiligen Gruppe.

<sup>1</sup> Präambel = Vorwort, Einleitung

- (3) Die Teilnehmer der Kinderkonferenz entscheiden über alle Themen und Angelegenheiten die ausschließlich die jeweiligen Bereiche betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeitenden unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Teilnehmer.
- (5) Themen und Inhalte der Kinderkonferenz ergeben sich aus den Morgenkreisen/ Mittagsrunden der Gruppen oder werden direkt von den Kindern oder dem pädagogischen Personal eingebracht. Die Themen werden im Vorfeld schriftlich an den Wünsche-Lobe-Beschwerde-Wänden im Hort und der Kikowand im Kindergarten gesammelt. Vor Beginn der Konferenz haben alle Kinder die Möglichkeit, sich über die anstehenden Themen an den jeweiligen KIKO-Wänden in den Bereichen zu informieren, um eine Entscheidung bezüglich ihrer Teilnahme treffen zu können.
- (6) Die Kinderkonferenz wird im Kindergarten von einer pädagogischen Kraft moderiert. Im Hort übernehmen dies die Kinder.
- (7) Die Inhalte und alle getroffenen Entscheidungen werden sichtbar für alle Anwesenden während der Sitzung in Schrift und/ oder Bild protokolliert. Die Protokolle werden am Ende der Sitzung gegengelesen und an der KIKO-Wand veröffentlicht.
- (8) Die teilnehmenden Kinder der Kinderkonferenz berichten in den Morgenkreisen/ Mittagsrunden mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse der Kinderkonferenz.

#### **§ 4 Kinderhausparlament**

- (1) Das Kinderhausparlament findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Die Termine werden frühzeitig vorher angesetzt und für alle bekannt gegeben.
- (2) Das Kinderhausparlament setzt sich zusammen aus
- drei Kindern der jeweiligen Kindergartengruppe
- Die jeweiligen Gruppenkinder wählen aus ihrem Kreis die drei Kinder, die ihre Interessen im Kinderparlament vertreten sollen. Zur Wahl kann sich jedes Kind aufstellen, das mindestens ein Jahr Kinderhauserfahrung hat. Bei der Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- den zwei Hortsprechern der jeweiligen Hortgruppe. Die Hortsprecher jeder Gruppe werden halbjährlich gewählt. Zur Wahl kann sich jedes Kind aufstellen, das mindestens ein Jahr Hort-Erfahrung hat. Bei der Wahl genügt die einfache Mehrheit.
  - mindestens einer pädagogischen Kraft pro Bereich.
  - der Leitung des Kinderhauses.
- (3) Das Kinderhausparlament entscheidet über alle Themen und Angelegenheiten die die ganze Einrichtung betreffen. Die Themen der Sitzung entstehen aus den jeweiligen Kinderkonferenzen oder werden durch die pädagogischen Kräfte eingebracht. Die Themen werden im Vorfeld der Sitzung frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Kräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Das Kinderhausparlament wird im Wechsel von dem jeweiligen Hort- und Kindergartenpersonal geleitet.
- (6) Die Inhalte und getroffenen Entscheidungen werden sichtbar für alle Anwesenden während der Sitzung in Schrift und/ oder Bild protokolliert. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt und danach an der KIKO-Wand veröffentlicht.

(7) Die Mitglieder des Parlaments berichten im nächsten Morgenkreis/ in der nächsten Mittagsrunde mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Kinderhausparlaments.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Ausschüsse können von den jeweiligen Kinderkonferenzen oder vom Kinderhausparlament einberufen werden. Die Themen ergeben sich aus den jeweiligen Gremien z.B. Festausschuss, Gartenausschuss etc..

(2) Der Ausschuss setzt sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und dem pädagogischen Personal zusammen.

(3) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Ist dies nicht möglich, entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) Die Moderation liegt in der Verantwortung eines Kindes und/ oder dem pädagogischen Personal.

(5) Wichtige Informationen und Entscheidungen werden visualisiert und an das Gremium weitergeleitet, das den Ausschuss einberufen hat.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 6 Tagesablauf**

(1) Das Grundgerüst des Tagesablaufes bestimmt das pädagogische Personal. Dazu gehören die Zeiten für:

- Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung
- Bring- und Abholzeiten, Früh- und Spätdienste
- die Sitzungen der Verfassungsorgane
- Freispielzeit
- Gartennutzung
- Mahlzeiten
- Ruhezeiten
- Angebote jeder Art (Extern und Kita-Intern)

(2) Die Kinder haben das Recht bei Entscheidungen über die Tages- und Wochen-gestaltung angehört zu werden. Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, diesbezügliche Wünsche und Einsprüche der Kinder zu prüfen und sie über alle getroffenen Entscheidungen zu informieren.

### **§ 7 Begrüßung und Verabschiedung**

(1) Das pädagogische Personal legt fest, dass die Kinder mindestens eine pädagogische Kraft der Gruppe persönlich begrüßen. Dabei verpflichten sich die Eltern der Kindergartenkinder und im Hort die Kinder selbst, dass die Begrüßung die pädagogische Kraft bewusst wahrgenommen hat. Dies zeigt die pädagogische Kraft dadurch, dass sie jedes Kind und dessen Eltern ebenfalls persönlich begrüßt.

(2) Die Kinder haben das Recht über die Art und Weise der persönlichen Begrüßung und Verabschiedung selbst zu entscheiden.

(3) Das pädagogische Personal bestimmt, dass sich das Kind mindestens bei der pädagogischen Kraft verabschiedet, die die Kinderliste führt. Dies muss wie bei der Begrüßung auch bemerkbar für die pädagogische Kraft passieren und die ggf. anwesenden abholberechtigten Erwachsenen haben dafür Sorge zu tragen.

## **§ 8 Freispielzeit**

(1) Jedes Kind hat das Recht innerhalb der festgelegten Freispielzeit selbst zu entscheiden was, wie lange und mit wem es spielt, sofern die nach § 21 Hausregeln nicht verletzt werden. Die Kinder haben das Recht, dass das pädagogische Personal das Ende dieser freien Zeit frühzeitig ankündigt.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden wo sie spielen, solange dies nach dem Prinzip des Einhängesystems möglich ist. Dafür wird das Einhängesystem regelmäßig zusammen mit den Kindern geprüft, reflektiert und ggf. verändert. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Spielorte aus organisatorischen oder personellen Gründen zu begrenzen oder zu bestimmen.

(3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass

- elektronisches Spielzeug und die Verwendung von Smartwatches/ Smartphones u.a. in der Kita nicht erlaubt ist,
- ausgewähltes Spielzeug von zu Hause nach den gemeinsam vereinbarten Regeln mitgenommen werden darf. Diese werden mit den Kindern aufgestellt und visualisiert.
- der Spielort bzw. die verwendeten Gegenstände/ Materialien vor dem Verlassen aufzuräumen sind.

## **§ 9 Beziehungsgestaltung/ Freundschaften**

(1) Die Kinder haben das Recht ihre pädagogische Bezugsperson selbst bestimmen zu können.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie eine persönliche Beziehung/ Freundschaft eingehen möchten.

(3) Die Paten haben das Recht ihre Patenkinder selbst wählen zu können.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen wollen, solange keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen und Auswahl- bzw. Tauschmöglichkeiten vorhanden sind, z.B. im Morgenkreis/ Mittagsrunde.

## **§ 10 Persönliche Selbstbestimmung**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung und dass seine Meinung ernst genommen wird.

(2) Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle und Bedürfnisse zu äußern.

(3) Jedes Kind hat das Recht Unterstützung und Begleitung in seiner persönlichen Entwicklung zu erhalten.

## **§ 11 Aktivitäten**

(1) Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl und die Durchführung von (Bildungs-)Aktivitäten im Kinderhaus mitzuentcheiden. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern einzelne Aktivitäten und Projekte nach den Bedürfnissen und Interessen der Kinder zu planen und durchzuführen.

(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden an welchen Aktivitäten es teilnimmt. (Das Recht im § 5 Absatz (3) wird hierbei berücksichtigt.)

(3) Die pädagogischen Kräfte haben das Recht die Teilnahme an folgenden Aktivitäten festzulegen

- Aktivitäten der zukünftigen Schulkinder
- Externe Förderangebote wie zum Beispiel Vorkurs Deutsch
- gezielte Förderangebote

## **§ 12 Essen und Trinken**

(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinischen Gründe vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dies schließt ein, dass das Kind das Recht hat selbst zu entscheiden,

- ob und was es probieren möchte.
- wann es satt ist.
- eine Nachspeise oder süße Hauptspeise zu essen, ohne die vorherigen Gänge probiert zu haben.
- die Brotzeit als Ersatz zum Mittagessen zu verzehren.

Nach Bedarf erinnert die pädagogische Kraft das Kind an religiöse oder andere Werte der Eltern, die das Verzehren bestimmter Speisen verbieten.

(2) Das pädagogische Team behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass

- Kinder die nicht am für das Mittagessen angemeldet sind in dieser Zeit ihre mitgebrachte Brotzeit verzehren können.
- die Nachspeise durch das pädagogische Personal portioniert wird.
- die Getränke beim Mittagessen vom Kinderhaus gestellt werden.

(3) Das pädagogische Personal bestimmt die Zeiten und Orte für die Mahlzeiten. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie die Möglichkeit der gleitenden Essenszeiten nutzen wollen. Die pädagogische Kraft erinnert die Kinder bei Bedarf.

(4) Die Kinder haben das Recht, ihren Sitzplatz frei zu wählen. Den Kindern kann nach Verstoß gegen die Tischregeln oder aus pädagogischen Gründen das Recht der freien Platzwahl vorübergehend entzogen werden.

(5) Das pädagogische Personal bestimmt die Tischkultur während des Essens und achtet auf deren Einhaltung.

(6) Die Kinder haben das Recht aus dem vorhandenen Angebot für sich passendes Besteck zu wählen. Die Kinder können sich selbständig das Essen nehmen. Nach Bedarf unterstützt das Personal die Kinder beim Umgang mit dem Besteck.

## **§ 13 Kleidung**

### (1) Innenbereich

Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wie sie sich im Innenbereich kleiden. Die pädagogischen Kräfte bestimmen, dass

- die Kinder im Sanitärbereich, in den Gängen und beim Essen Schuhe tragen.
- die Kinder im Kinderhaus mindestens eine Unterbekleidung (Unterhose/ Shirt) tragen.
- die Kopfbedeckung beim Essen abgelegt wird, außer es liegt ein religiöser Hintergrund vor.
- die Kinder beim Turnen geeignetes Schuhwerk tragen, z.B. Turnschuhe oder feste Hausschuhe (keine Schlappen).
- die Kinder ihre Außenkleidung beim Essen ablegen.

### (2) Außenbereich

Die Kinder im Hort dürfen ab 15 Grad Außentemperatur selbst entscheiden wie sie sich im Außenbereich der Einrichtung kleiden, sofern geeignete Außenkleidung oder Wechselwäsche vorhanden ist.

Im Kindergarten haben die Kinder kein Selbstbestimmungsrecht bezüglich ihrer Außenkleidung.

### (3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass

- die Kinder eine Kopfbedeckung zum Schutz vor Sonnenstrahlung tragen müssen.
- die Kinder ein Badeshirt und eine Unterbekleidung beim Wasserspiel tragen.
- die Kinder auf dem Pausenhof ihre Schuhe tragen. Die Möglichkeit im Garten barfuß zu laufen klärt das Personal der Kita gemeinsam vor dem jeweiligen Rausgehen ab.
- Kinder mit nasser oder stark verschmutzter Kleidung sich umziehen müssen.

### (4) Die Rechte werden eingeschränkt, wenn

- eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchtet wird.

## **§ 14 Mittagsruhe**

(1) Das pädagogische Personal bietet allen Kindergartenkinder eine Ruhezeit nach dem Mittagessen an.

(2) Die Kinder bestimmen selbst, ob sie hier schlafen, ruhen oder leise spielen wollen.

(3) Die Kinder haben das Recht Materialien (z.B. Bücher, Hörspiele) dafür mitzubringen und auszuwählen.

## **§ 15 Haus- und Raumgestaltung**

(1) Die Kinder haben kein Recht die Funktion des Gruppenraumes zu verändern. Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Funktion und Gestaltung der Spielbereiche im Gruppenraum und über das Nebenzimmer.

(2) Über die restlichen Räume (Mensa, Werkraum, Theaterraum, Musikzimmer) haben die Kinder ein Anhörungsrecht bezüglich ihrer Wünsche und Ideen.



- (3) Die pädagogischen Kräfte haben die alleinige Entscheidungsbefugnis über
- die Sanitärbereiche, Küche, Turnhalle, Garderoben und den Materialraum, Personalraum, Elterngesprächsraum sowie das Büro.
- (4) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Spiel- und Materialauswahl in den anderen Räumen.
- (5) Die Kinder haben das Recht ihren Garderobenplatz innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten auszuwählen.

## **§ 16 Feste**

- (1) Das pädagogische Personal legt am Anfang des Kitajahres 1 bis 2 Veranstaltungen fest. Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Gestaltung dieser Feste.
- (2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht welche weiteren Feste sie feiern möchten. Das pädagogische Personal gibt den Kindern eine kulturelle Orientierung über Möglichkeiten von weiteren Festen.
- (3) Die Kinder haben über die Inhalte der Feste ein Mitbestimmungsrecht.
- (4) Die Kinder haben ein Selbstbestimmungsrecht über die Gestaltung ihrer Geburtstagsfeier. Die Fachkräfte legen den Zeitpunkt der Feier fest.

## **§ 17 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Anzahl und den Zeitpunkt möglicher Ausflüge angehört zu werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei kleineren Ausflügen in der näheren Umgebung selbst zu entscheiden ob sie teilnehmen wollen, solange es personell und organisatorisch möglich ist. Bei großen Ausflügen entscheiden Kinder und Eltern darüber, ob sie daran teilnehmen wollen oder ob sie zu Hause bleiben bzw. nach Hause gehen (Hortkinder).
- (3) Die Kinder haben das Recht über die Ausflugsorte mitzubestimmen.
- (4) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Gestaltung der Ausflugstage.

## **§ 18 Körperpflege**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es auf die Toilette gehen möchte. Das pädagogische Personal erinnert die Kinder bei Bedarf zum Beispiel vor Ausflügen und weist sie auf mögliche Folgen hin.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder
- nach dem Toilettengang, vor den Mahlzeiten, bei Gefahr von gesundheitlichen Gefährdungen und bei Verschmutzung ihre Hände waschen.
  - die gängigen Hygieneregeln (Nase putzen, Armbeuge niesen und husten) anwenden.
  - sich umziehen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Kräfte Materialien/ Räumlichkeiten mit ihrer schmutzigen Kleidung verunreinigen oder ihre Kleidung durchnässt ist.
  - sich zum Schutz ihrer Intimsphäre in den jeweiligen Sanitärbereichen umziehen.
  - des Hortes in ihrem Bereich zur Toilette gehen.

## **§ 19 Wickeln und Sauberkeitsbegleitung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es gewickelt werden möchte.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass jedes Kind nach Bedarf gewickelt wird. Der Bedarf ist vorhanden, wenn sich durch Ausscheidungen andere Personen belästigt fühlen, eine Verschmutzung befürchtet wird, die Windel nicht mehr hält oder eine Gesundheitsgefährdung droht.
- (3) Das Kind hat das Recht, dass die pädagogische Kraft feinfühlig das Wickeln gestaltet. Die Grenzen des Kindes werden wahrgenommen und respektiert.
- (4) Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie und von wem es gewickelt wird, solange es personell möglich ist.
- (5) Das pädagogische Personal legt den Ort des Wickelns fest, um den Schutz seiner Intimsphäre des Kindes zu wahren.
- (6) Das Kind hat das Recht den Zeitpunkt zum Toilettengang selbst zu bestimmen. Das pädagogische Personal hat die Aufgabe, das Kind bei diesem wichtigen Entwicklungsschritt zu unterstützen und zu begleiten.

## **§ 20 Ferienprogramm**

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Gestaltung des Ferienprogramms.
- (2) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, einzelne Aktivitäten und Ausflüge ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu planen und durchzuführen.
- (3) Kinder und Eltern entscheiden, ob sie am Ferienprogramm teilnehmen und sich anmelden.

## **§ 21 Hausaufgaben**

- (1) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden
  - wer die Hausaufgaben betreut
  - wo die Hausaufgaben statt finden
- (2) Die Fachkräfte bestimmen einen Zeitrahmen für die Hausaufgabenzeit. In der ersten Hausaufgabenzeit können die Kinder selbst entscheiden, wann sie ihre Hausaufgaben erledigen. Dies gilt aus organisatorischen Gründen für die zweite Hausaufgabenzeit nicht.
- (3) Die Kinder und das pädagogische Personal haben die Verantwortung zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre für alle Kinder beizutragen. Die Kinder haben das Recht selbst über ihr förderliches Arbeitsverhalten zu entscheiden, solange die Arbeitsatmosphäre für alle gewährleistet ist.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbständig das Erledigen der Hausaufgaben zu organisieren. Die Kinder haben das Recht, hierbei Unterstützung durch das pädagogische Personal zu bekommen. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Arbeitsorganisation für das Kind vorzugeben, sollte das Kind damit überfordert sein. Hier findet ein Dialog mit dem Kind und nach Bedarf mit Eltern und Lehrkräften statt.

## **§ 22 Hausregeln**

(1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens im Kinderhaus mitzuentcheiden, wenn dies nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist.

(2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor folgende Regeln festzulegen und durchzusetzen:

- Die Kinder achten darauf, dass es ihnen und den Anderen gut geht und respektieren die Grenzen der Anderen.
- Die Kinder schützen Umwelt, Natur und Tiere.
- Die Kinder verlassen nicht ohne Erlaubnis der pädagogischen Kräfte das Einrichtungsgelände.
- Die Kinder gehen immer den Weg zwischen der Einrichtung und dem großen Garten mindestens zu zweit.
- Die Kinder melden sich zuverlässig ab und an, wenn sie ihren Aufenthaltsort wechseln.
- Die Kinder achten das Eigentum Anderer.
- Die Kinder gehen mit allen Gegenständen sorgfältig um.
- Die Kinder halten sich an die Regeln der Spielbereiche, die die pädagogischen Kräfte im Vorfeld aus Gründen der Sicherheit festgelegt haben.

(3) Die pädagogischen Kräfte und Kinder entscheiden gemeinsam über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor auch alleine über mögliche Folgen zu entscheiden.

## **§ 23 Beschwerden der Kinder**

(1) Die Kinder haben jederzeit das Recht sich über alles, was sie bedrückt, zu beschweren, auch über die pädagogischen Kräfte. Die Kinder können jederzeit ihre Meinung äußern, auch wenn das pädagogische Personal weiß, dass die Beschwerde auf Grund der geregelten Rechte zurückgewiesen wird.

(2) Die Kinder haben das Recht Beschwerden auf vielfältige Art und Weise zu äußern. Das Team verpflichtet sich allen wahrgenommenen Beschwerden gegenüber offen und interessiert zu sein und sich auch gegenseitig über geäußerte Beschwerden aufmerksam zu machen. Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung durch die pädagogische Kraft, um ihre Beschwerde gezielter formulieren zu können.

(3) Die Kinder haben das Recht aus vielfältigen Beschwerdewegen in der Einrichtung zu wählen. Dazu zählen:

- das direkte Gespräch mit der pädagogischen Kraft.
- die Wahl anderer Personen als Vertreter für ihre Beschwerden, z.B. Eltern, alle pädagogischen Mitarbeitenden des Hauses, die Leitung sowie andere Kinder
- die Gremien wie Morgenkreis, Mittagsrunde, Kinderkonferenz, das Parlament und Ausschüsse.

(4) Das pädagogische Personal verpflichtet sich, die Kinder regelmäßig über die vielfältigen Wege aufzuklären und sie bei Bedarf zu ermutigen, diese zu nutzen. Das pädagogische Personal informiert die Eltern, dass sie Beschwerden ihrer Kinder nach Zustimmung an das pädagogische Personal weiterleiten.

(5) Beschwerden die nicht zeitnah bearbeitet werden können, Auswirkungen auf die ganze Gruppe haben oder die pädagogischen Kräfte betreffen werden dokumentiert. Die Dokumentation der Beschwerde ist für das Kind „lesbar“.

(6) Nach Aufnahme einer Beschwerde wird diese zeitnah bearbeitet. Die Kinder werden über ihre Rechte informiert.

Der Beschwerdeweg und die weitere Bearbeitung wird mit dem Kind gemeinsam festgelegt:

- entweder wird die Beschwerde mit dem Kind und nach Bedarf mit anderen Beteiligten bearbeitet und Folgen oder Lösungen werden beschlossen oder
- die Beschwerde wird zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Gremium oder in der Teambesprechung vorgelegt. Die Ergebnisse werden dem Kind und allen Beteiligten verständlich mitgeteilt.

Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind die in der Verfassung geregelten Rechte.

Dem beschwerdeführenden Kind wird es nach Bearbeitung der Beschwerde ermöglicht eine Rückmeldung über das Ergebnis zu geben.

(7) Das pädagogische Personal gibt den Kindern regelmäßig die Gelegenheit, Rückmeldung über ihr Handeln zu geben. Bei geäußerten Beschwerden über das pädagogische Personal wird die Beschwerde nach Zustimmung des Kindes transparent bearbeitet, d.h. dass nach Möglichkeit und Wunsch der Beteiligten für die Bearbeitung weitere Personen hinzugezogen werden, z.B. die Hausleitung.

(8) Das pädagogische Personal ist verpflichtet sich in Situationen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern einzumischen und schlichtend zu agieren, wenn emotionale oder körperliche Grenzen der Beteiligten überschritten sind und die pädagogische Kraft ihre Macht unfair einsetzt. Die Erlaubnis für das gegenseitige Einmischen auf eine kollegiale Art und Weise haben alle pädagogischen Kräfte.

## **§ 24 Sicherheit**

(1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeitenden für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen. Das pädagogische Personal hat das Recht je nach Situation sofort einzugreifen und notwendige Maßnahmen, die zum Schutz der Kinder dienen, anzuwenden.

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten und Verfassungsänderungen**

### **§ 25 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus Forstinning. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

## **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeitenden des AWO Kinderhauses Forstinning in Kraft.

(2) Neuen pädagogische Mitarbeiter\*innen wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

## **§ 27 Verfassungsänderungen**

(1) Die Mitarbeitenden verpflichten sich die Verfassung und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen und ggf. diese zu aktualisieren.

Die Verfassung kann nur von allen pädagogischen Mitarbeitenden im Rahmen einer Teamsitzung geändert werden. Dabei bedarf es

- eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Kinder und Eltern werden über die Änderungen informiert und angehört.

## **Abschnitt 4: Einführung und Übergangsbestimmungen**

### **§ 28 Einführung**

(1) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdegremien, die Rechte sowie die jeweils geltenden Regeln für die Kinder zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, den Kindern ihre Selbstbestimmungsrechte in der jeweiligen Situation zu verdeutlichen und darüber in den Dialog zu gehen. Die Mitbestimmungsrechte werden durch kleine und größere Beteiligungsprojekte eingeführt.

(3) Die Einführung der Verfassung geschieht schrittweise. Das pädagogische Personal entscheidet darüber, welche Rechte und Gremien für die Kinder gerade relevant sind.

(4) Das pädagogische Personal verpflichtet sich die Verfassung allen neuen Kindern und Eltern jährlich transparent zu machen.

**Unterschrift der pädagogischen Mitarbeiter\*innen:**

Name	Unterschrift	Datum